

der als Receptar thätig gewesen, den Lehrling Kirstein beauftragt hatte, 500 Gramm Wasser in eine Flasche zu füllen. Dies war geschehen. Der Defectar Gaffurth hatte sich an dem fraglichen Morgen mit Genehmigung des Retslag zu einem Frühlingsbesuch gegeben und keine Kenntnis von der Ankunft der Droge gehabt. Er hatte dann am Nachmittag der Frau Hüblich das fertig verpackte Weidament verabfolgt. Der Staatsanwalt hielt die Fahrlässigkeit der Angeklagten Reichgräber, Klinge und Retslag für so groß, daß er gegen den ersten 3 und gegen die beiden andern je 2 Monate Gefängnis beantragte. Die Verteidiger, Herren Rechtsanwalte Heimbach, Wunzel, Sauer und Bronker, nahmen sich ihrer Klienten mit großer Wärme an, und der Gerichtshof gewann auch eine ganz erheblich mildere Auffassung und erkannte gegen Reichgräber und Retslag auf je 300 Mk., gegen Klinge auf 100 Mk. und gegen Wohlberedt auf 30 Mk. Geldstrafe. Die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

Die ehelichen Güterverhältnisse nach rheinischem Recht; Verlegung des Wohnsitzes der Ehegatten.

(Auf besonderen Wunsch.)

Bei der Vorarbeit für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist ermittelt worden, daß im Reich weit über 100 eheliche Güterrechte in Kraft sind. (Neubauer, das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht; für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts findet sich eine Zusammenstellung in Kochs Kommentar, 8. Auflage, Band III, Seite 165 ff.) Man kann deshalb von keinem Anwalt, Richter oder Rechtsgelehrten verlangen, daß er sofort eine Antwort gebe, wie das Güterrecht der Eheleute, die an einem genannten Orte ihren Wohnsitz haben, sei. Es tritt aber noch eine weitere Schwierigkeit hinzu. Es ist unerkanntes Recht, daß das eheliche Güterrecht sich nach dem ersten Wohnsitz der Ehegatten richtet und durch eine Verlegung des Wohnsitzes keine Aenderung erleidet. (v. Bar, Internationales Privatrecht und v. Holzendorffs Encyclopädie, 5. Auflage, Band I, Seite 746.) Für diesen Grundsatz ist jedoch bei den vielfach abweichenden Rechten insofern eine Aenderung eingetreten, als man annimmt, mögen die ehelichen Güterrechte zwischen den Ehegatten sich auch nach anderem Landes- oder Ortsgesetz regeln, so hat doch der Dritte, welcher mit ihnen in Vertragsverhältnis tritt, das Recht, anzunehmen, daß sich das eheliche Güterrecht nach demjenigen Recht regle, welches an dem derzeitigen Wohnsitz der Eheleute in Geltung ist. (Fischer, Preussisches Privatrecht, Seite 529; v. Bar a. a. O.) Dieser Satz hat im preussischen Landrecht namentlich für einen Fall ausdrückliche Anerkennung gefunden, nämlich, daß die Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft gilt, nach einem Orte hin verlegen, wo dieselbe gilt. Es seien die einschlägigen Gesetzesstellen hier eingerückt. Allgemeines preussisches Landrecht, Teil II, Titel I.

§ 351. „Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.“

§ 352. „Haben jedoch die Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen anderen Ort, wo dieselbe stattfindet, so müssen alle von ihnen an diesem letzteren Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurteilt werden.“

Nehmen wir an, die Ehe ist in Berlin, wo die Eltern der Braut ihren Wohnsitz haben, geschlossen, der erste eheliche Wohnsitz ist in Köln genommen, wo keine Gütergemeinschaft gilt; in bestehender Ehe verlegen die Eheleute ihren Wohnsitz nach der Provinz Posen, wo Gütergemeinschaft gilt, so findet in diesem Fall dasjenige Anwendung, was vorstehend im § 352 bestimmt ist. Für den Dritten gilt aber, daß er sich im guten Glauben über das Bestehen der Gütergemeinschaft befinden muß, was nicht der Fall ist, wenn ihm bewiesen wird, daß er davon Kenntnis hatte, daß die Eheleute in getrennten Gütern leben. (Pr. des Ob. Trib. 1730 Kochs Kommentar a. a. O. Anm. 8.) Wollten die Eheleute den Eintritt der Gütergemeinschaft verhindern, so mußten sie die Ausschließung nach den Bestimmungen des § 422 Teil II Titel I Allg. Landrechts fundgeben.

Es sei nun angegeben, wie die ehelichen Güterverhältnisse sich nach rheinischem Recht gestalten.

Das Gesetz überläßt es den Ehegatten, ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch Vertrag (dem Ehe- oder Heiratsvertrag) zu ordnen (c. c. art. 1387); ist ein solcher Vertrag nicht errichtet, so tritt gemäß art. 1393 c. c. die „Mobilien- und Errungenschaftsgemeinschaft“ oder die „gesellige Gütergemeinschaft“ der art. 1390—1496 c. c. als gemeines Recht des Rheinlandes in Kraft.

Man wird sich bald überzeugen, daß dies eine andere Gütergemeinschaft ist als die landrechtliche, und bleibt deshalb das oben aus § 352 Allgemeinen Landrechts Teil II Titel I Gesagte vollständig für den Wechsel des Wohnsitzes von der Rheinprovinz in die Provinz Posen bestehen.

(Fortsetzung folgt.)

Ein in einer Fabrik beschäftigter Ingenieur war mit einem dort angestellten Arbeiter, von dem Fabrikbesitzer erfindenen Verfahren bekannt geworden. Nach Austritt aus der Fabrik meldete er die fremde Erfindung beim Patentamt an, und wurde ihm das Patent erteilt. Der Erfinder klagte gegen den Patentinhaber, diesen zu verurteilen, gegen Erstattung der von ihm gezahlten Patentgebühren darin zu willigen, daß das deutsche Reichspatent Nr. 100000 in der Kontrolle auf den Namen des Klägers umgeschrieben werde, und den in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen. Beide Instanzen wiesen diesen Antrag ab, im wesentlichen, weil den Erfindungen nur ein durch das Patentgesetz gesicherter Schutz gewährt sei; es müsse etwa überlassen bleiben, auf Nichtigkeit des Patentes zu klagen. Das Reichsgericht, I. Civilsenat, hat im Urteil vom 28. Mai 1892 das Vorurteil abgeändert. Aus den umfangreichen Gründen ist zu entnehmen: Die Annahme, daß aus Rechten an Erfindungen nur diejenigen Ansprüche hergeleitet werden können, welche durch die Patentgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sind, ist unhaltbar; es ist vielmehr in Gemäßheit der Artikel 2, 4 Nr. 5 der Reichsverfassung der Satz aufzustellen, daß die in Ansehung der Rechte an Erfindungen in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch die Reichspatentgesetzgebung nur insoweit berührt sind, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können. — Sofern der in der Kontrolle benannte Patentinhaber den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung widerrechtlich den Einrichtungen des Erfinders entnommen hat, gewährt das Allgemeine preussische Landrecht dem Erfinder dahin Schutz, daß der eingetragene Patentinhaber das ihm formell erteilte Patent übertragen muß. Es möge hierbei bemerkt werden, daß das Reichsgericht sich immer mehr der Zulässigkeit des Rechtsanspruches aus dem unehelichen oder unlauteren Wettbewerb (concurrere deloyale) nähert, also der Auffassung, die in dieser Zeitung stets vertreten ist.

Die Civilprozeß-Ordnung bestimmt für die Zuständigkeit der Gerichte in § 7: „Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks auf die Dienstbarkeit mindert, durch diesen Betrag bestimmt.“ Zur Erläuterung dessen heißt es im Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 9. Mai 1892: „In dem § 7 der Civilprozeß-Ordnung ist freilich dem Wortlaut zufolge nur für den Fall, daß eine Grunddienstbarkeit den Streitgegenstand bildet, ohne Unterscheidung zwischen concessorischer und negatorischer Klage bestimmt, daß allemal der höhere der beiden Wertbeträge, welche sich vom Standpunkt einerseits des herrschenden, andererseits des dienenden Grundstücks aus ergeben, als Wert des Streitgegenstandes gelten soll. Allein es ist nicht anzunehmen, daß dies als eine ganz singuläre Bestimmung nur für Grunddienstbarkeiten, unter Ausschluß jeder analogen Anwendung, gemeint wäre. Hier nun liegt ein demjenigen einer concessorischen Servitutklage völlig entsprechender Klageantrag vor, allerdings mit der Abweichung, daß das Recht auf die Baubeschränkung nicht als ein einem andern Grundstück zulehendes, sondern als ein der klagenden Behörde persönlich erworbenes in Anspruch genommen ist. Ein innerer Grund, weshalb ein solcher Fall in Ansehung der Wertung anders behandelt werden sollte als der einer Servitutklage wäre gar nicht abzusehen. Hiernach findet also die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes, falls die Klage nicht auf einer Grunddienstbarkeit, sondern auf einem persönlichen Recht beruhend geltend gemacht wird, ebenfalls nach § 7 der Civilprozeß-Ordnung statt.“

Die Klägerin hatte der Ehefrau des Beklagten bei einer Geburt als Hebamme Hilfe geleistet und demnach weitere 16 Besuche gemacht. Er beansprucht deshalb als angemessenes Honorar für die Entbindung sechs Mark und für jeden weiteren Besuch eine Mark, zusammen also 22 Mk. Der Beklagte bestritt zwar die Geburtshilfe und die Besuche nicht, machte aber gegen die Höhe der geforderten Sätze Einwendungen, indem er behauptete, daß in streitigen Fällen die von der königlichen Regierung zu Potsdam unterm 1. Oktober 1881 im „Amtsblatt“ Nr. 43 publizierte Tare als den hiesigen Verhältnissen entsprechend in Anwendung zu bringen sei, da eine Tare für Berliner Hebammen nicht existiert. Nach dieser Tare aber hat die Hebamme für die Abwärtung einer leichten Geburt drei bis sechs Mark und für jeden ferneren Besuch am Tage nur 25 bis 50 Pfg. zu beanspruchen, wobei bei Leuten von bekannt geringeren Vermögensverhältnissen stets der niedrigste Satz gefordert werden soll. Da Beklagter als Uhrmacher-geselle thätig ist und nur in sehr bescheidenen Vermögensverhältnissen lebt, beansprucht er die niedrigsten Sätze und erklärt sich bereit, für die Entbindung 3 Mk. und für jeden Besuch 25 Pfg., zusammen also 7 Mk. zu zahlen. Nachdem die auf Antrag der Klägerin als Sachverständige ernenntene Ober-Hebamme W. die Angemessenheit der von der Klägerin geforderten Sätze bestätigt hatte, erfolgte die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage, weil, wie die Entscheidungsurteile ausführen, die Tare für die Hebammen im Regierungsbezirk Potsdam auf die Stadt Berlin, da dieselbe nicht zu jenem Bezirke gehört, keine Anwendung findet, vielmehr in Streitfällen die hier ortsüblichen, von den Sachverständigen bestätigten Sätze gültig sind. In früheren uns bekannt gewordenen Fällen hat das Gericht stets die Tare der königlichen Regierung zu Potsdam der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Die Verleumdungsklage des Staatsanwaltes Baumgard, des Untersuchungsrichters Bräunig und der Richter des Landgerichts zu Alze gegen den Redacteur des „Volk“, Oberwinder, wegen der Druckschrift „Der Fall Buschhoff“, steht heute Vormittag 9 Uhr vor der IV. Strafkammer hiesigen Landgerichts I an. Als Zeugen geladen sind die oben benannten beiden Herren; ferner Kaplan Bresser, Gärtner Mölders, Bürgermeister Schlegel, Stadtverordneter Küppers und das Dienstmädchen Dora Moll. sämtlich aus Xanten; endlich noch die Kriminalkommissare Wolff und Verhulsdorf.

Die Raubmörderin Christiane Schütt ist vom Untersuchungs-Gefängnis in das Zuchthaus zu Ludau übergeführt worden. In derselben Anstalt verbleibt die jugendliche Raubmörderin Auguste Wachus ihre Strafe.

Im Hause Nr. 16 der Anklamstraße ist am 27. September, abends etwa um 6¼ Uhr, der Kürschner H. N. auf der noch nicht erkalteten gemauerten Treppe zu Fall gekommen und in infolge der dadurch erlittenen Verletzungen

4 Tage darauf im Jüdischen Krankenhause verstorben. Derselbe hinterläßt eine Frau und sechs unmündige Kinder. Die Hinterbliebenen haben sofort an den betreffenden Eigentümer Herrn W. Entschädigungs-Ansprüche durch Rechtsanwalt Mareuse stellen lassen. Zum Glück ist der Hauswirt bei dem Suttgarter Verein gegen haftpflichtige Unfälle versichert, dessen Filiale, Inhabtstraße 14, ungesäumt ihrem Versicherer zu Hilfe gekommen ist.

Eine Erbschaftsgeschichte, die seit mehreren Monaten in Spandau gespielt hat, entpuppt sich jetzt als Schwindel. Ein Schneider, Vater von sieben Kindern, der bisher in den dürftigsten Verhältnissen lebte, legte vor einiger Zeit sein Handwerkszeug beiseite und erzählte, daß er der uneheliche Sohn eines kürzlich verstorbenen Grafen sei, der ihn zum Erben eingesetzt habe. Er erhalte mehrere hunderttausend Mark. Er wußte die Geschichte völlig glaubhaft zu machen. Bald fanden sich bei ihm verschiedene Personen, Hausbesitzer, die Hypotheken suchten, Unternehmer, die Baugelder benötigten, und andere geldbedürftige Leute ein. Da die Erbschaft noch nicht „realisiert“ war, so war der Schneider noch nicht im Besitz von barem Gelde. Darüber haften ihm indes die neuen Freunde hinweg, die ihm 700 Mk., 500 Mk. u. s. v. vorschossen und ihn häufig splendid bewirteten. Satten sie doch seine schriftliche Zusage, daß sie demnächst die großen Beträge von 80 000 Mk., 50 000 Mk. u. s. w. erhalten würden. Am Montag sollte die Erbschaft ausgezahlt werden; seitdem ist der phantasiervolle Schneider verschwunden. Er hat viele Personen geschädigt.

Der Zusammenbruch der Berliner Bankfirma Schulze & Nert hat den Selbstmord eines allgemein geachteten Mannes, welcher seine Ersparnisse bei der Firma angelegt und verloren hat, herbeigeführt. Der Restaurateur Brauer von dem russischen Blochhaus auf Nicolaisoc bei Potsdam ist dieses bedauernswerte Opfer. Brauer war früher bei der Marine und hatte verschiedene große Reisen mitgemacht, um sodann vor etwa 18 Jahren eine königliche Anstellung als Ueberfahrer nach der Faweninsel zu erhalten, mit welcher zugleich der Betrieb der Schanzenwirtschaft auf Nicolaisoc verbunden war. Auf diesem Posten hatte sich Brauer im Laufe der Jahre eine größere Geldsumme erworben, die nun bei Schulze & Nert verloren ging. Dies vermochte der noch nicht allzulange verheiratete Brauer nicht zu ertragen. Als er am Montag abgelöst wurde, lud er an der Ueberfahrt nach der Faweninsel einen Revolver mit Wasser und schoß sich in den Mund. Der Tod trat sofort ein.

Unter schauervollen Umständen hat der Lokomotivführer Mch in Charlottenburg in seiner dort Sophie-Charlottenstraße 16 belegenen Wohnung seinem Leben ein gewalttames Ende bereitet. Er hatte vor etwa Jahresfrist seine Ehefrau durch den Tod verloren, war mit einer zwölfjährigen Tochter und einem siebenjährigen Sohne zurückgelassen und hatte zur Führung seiner Wirtschaft eine geschiedene Frau ins Haus genommen. Er kam hierbei in seinen Verhältnissen juristisch und wurde von materiellen Sorgen gedrückt. Am Mittwoch sagte er zu seinen Kindern, daß sie sich zum Ausgehen rüsten sollten. Als diese sich in der Wohnstube bereits fertig gemacht hatten, rief ihnen der Vater aus der daneben liegenden Kammer zu: „Kinder, wenn Ihr Vaters noch einmal lebend sehen wollt, kommt rasch.“ Raum waren die Kleinen in die Kammer eingetreten, da zog er einen Revolver hervor und schoß sich in die rechte Schläge. Der Tod trat auf der Stelle ein.

Als choleraverdächtig sind seit Mittwoch drei Personen in das Moabitische Baracken-Lazarett eingeliefert worden, darunter zwei, bei denen lediglich Verdacht festgestellt worden ist. Bei der dritten, einem 40-jährigen Arbeiter Mar Winter, handelt es sich dagegen um asiatische Cholera. Winter war seit mehr als anderthalb Jahren als Korrigende im Arbeitshause zu Nummelsburg, erkrankte dort am Mittwoch unter sehr verdächtigen Erscheinungen und wurde abends nach 9 Uhr in das Baracken-Lazarett gebracht, wo er kurz nach der Einlieferung verstarb. Es fehlen zur Zeit noch alle Angaben über die Persönlichkeit und das Leben des Verstorbenen. Es ist immerhin möglich, daß er allein gerade sich vor ganz kurzer Zeit irgendwo der Ansteckung ausgesetzt hat. Zieht man aber in Erwägung, daß die Sträflinge des Nummelsburger Arbeitshauses vielfach zur Arbeit auf die Mieselgüter der Stadt Berlin geschickt werden, so muß die Gefahr einer Verfeuchung unserer Mieselwässer in Betracht gezogen werden. Am Donnerstag Nachmittag wurde ein zweiter Korrigende aus dem Arbeitshause zu Nummelsburg, der 58-jährige Fedor Schubert, welcher mit dem an der Cholera asiatica verstorbenen Winter zusammen in einer Arrestzelle gefesselt hatte, eingeliefert, und es scheint, daß auch er von der Seuche befallen ist. Die bakteriologische Untersuchung ist noch nicht beendet. Alle Krankheitserscheinungen deuten aber auch bei Schubert auf asiatische Cholera hin. Unausgesprochen ist es noch, wo und wie sich Winter infiziert haben mag. Er war den Sommer hindurch bis zum 18. September auf den städtischen Mieselfeldern in Heinersdorf beschäftigt und kehrte dann mit anderen Korrigenden in die Nummelsburger Straf-anstalt zurück. Am 24. September erhielt Winter wegen eines Vergehens gegen die Disziplin eine Arreststrafe und büßte dieselbe in einer Arrestzelle ab. Nachmittags um fünf Uhr erkrankte er, um elf Uhr nachts war er schon tot, die Krankheit hatte also einen rapiden Verlauf genommen. Schubert, der die Helle mit ihm teilte, hat sich jedenfalls bei Winter angesteckt. Im Arbeitshause sind natürlich alle Vorkehrungsmaßregeln in Bezug auf Desinfektion u. getroffen worden.

Nachdem die schon in früheren Cholera-Epidemien gewonnene Erfahrung, daß die Schiffer mit ihren Familien der Cholera-Erkrankung besonders ausgesetzt sind, in den letzten Wochen mannigfache Bestätigung gefunden hatte, ist von der im Kaiserlichen Gesundheitsamt errichteten Cholera-Kommission die Ausarbeitung einer die eigentümlichen Lebens-Verhältnisse der Schifferbevölkerung berücksichtigenden Belehrung über die geeignetsten Schutzmaßregeln gegen Cholera beschlossen worden. Dieselbe ist nunmehr als Ergänzung des Ende August aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dem Titel: „Schutzmaßregeln gegen die Cholera“ hervorgegangen, für weitere Kreise bestimmten Flugblatts hergestellt worden und soll demnächst unter den Schiffen verbreitet werden.

Ein Aufruf an Deutschlands Schriftsteller und Künstler erging uns Hamburg von einer Zahl angesehener Männer. Es soll, um die durch die Cholera ver-